

Menschenrechte

– **Arbeitsmaterial für die 1. NGK 2010** –

Textauszüge:

UNO-Menschenrechtskonvention von 1949

**UNO-Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen 2006**

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Sozialgesetzbuch

Die Bundesrepublik Deutschland garantiert Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen und verpflichtet sich sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

(nach Artikel 29 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

Impressum

Herausgeber

Wilfried Hautop, Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Bremen
Detlef Springmann, Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Niedersachsen

Verantwortlich

Christoph Lorbacher, Harz-Weser-Werkstätten gemeinnützige GmbH, Rotemühlenweg 21, 37520 Osterode am Harz

Textredaktion und Kommentar

Ulrich Scheibner, Wickers Imberg 24, 29308 Winsen a. d. Aller

Druck

Druckerei Lebenshilfe Braunschweig, Boltenberg 8, 38126 Braunschweig

Foto

Andreas Arnold, Offenbach a. M., mit freundlicher Genehmigung der BAG:WfbM

Quellenhinweise

Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gemäß der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948; UN Department for General Assembly and Conference Management German Translation Service, NY. <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

Text des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach dem BGBl Jg. 2008, Teil II, Nr. 35, S. 1419 ff. vom 31.12.2008

Text des Grundgesetzes und des Sozialgesetzbuches gemäß Bundesministerium der Justiz, nach Juris GmbH; <http://bundesrecht.juris.de/gg/index.html> und <http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Inhaltsverzeichnis

Das Recht auf Arbeit 6

 Artikel 23 UNO-Menschenrechtskonvention 1949 6

 Artikel 27 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 6

 Artikel 12 Grundgesetz 7

 Arbeit und Erwerb im Sozialgesetzbuch (SGB) 7

 § 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs (SGB I) 7

 § 3 Bildungs- und Arbeitsförderung (SGB I) 7

 § 4 Leistungen zur Teilhabe (SGB IX) 7

Das Recht auf Bildung 8

 Artikel 26 UNO-Menschenrechtskonvention 1949 8

 Artikel 24 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 8

 Das Grundgesetz und das Recht auf Bildung 9

 Bildung und Ausbildung im Sozialgesetzbuch (SGB) 9

 § 3 Bildungs- und Arbeitsförderung (SGB I) 9

Das Recht auf Demokratie, sozialen Ausgleich und persönliche Freiheit 10

 Artikel 28 UNO-Menschenrechtskonvention 1949 10

 Artikel 26 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 10

 Das Grundgesetz und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit 11

 Artikel 2 Grundgesetz 11

 Artikel 20 Grundgesetz 11

 Sozialstaatlichkeit, Entfaltung der Persönlichkeit und Freiheit im Sozialgesetzbuch (SGB) 11

 § 10 Teilhabe behinderter Menschen (SGB I) 11

 § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (SGB IX) 11

Das Recht auf Mitgestaltung des öffentlichen und politischen Lebens 12

 Artikel 21 UNO-Menschenrechtskonvention 1949 12

 Artikel 29 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 12

 Das Grundgesetz und das Recht auf Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens 13

 Demokratie: Teilnahme, Einbeziehung und Mitgestaltung im Sozialgesetzbuch (SGB) 13

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard 14

 Artikel 25 UNO-Menschenrechtskonvention 1949 14

 Artikel 28 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 14

 Das Grundgesetz und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard 15

 Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard im Sozialgesetzbuch (SGB) 15

 § 27 Notwendiger Lebensunterhalt (SGB XII) 15

 § 35 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen 15

Das Recht auf Einbeziehung in das kulturelle Leben	16
Artikel 27 UNO-Menschenrechtskonvention 1949	16
Artikel 30 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006	16
Das Grundgesetz und das Recht auf Einbeziehung in das kulturelle Leben	17
Die Einbeziehung in das kulturelle Leben im Sozialgesetzbuch (SGB)	17
§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (SGB IX)	17
§ 58 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (SGB IX)	17
Das Recht auf die eigene Meinung und die freie Meinungsäußerung	18
Artikel 19 UNO-Menschenrechtskonvention 1949	18
Artikel 21 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006	18
Das Grundgesetz und das Recht auf eine freie Meinung	19
Artikel 5 Grundgesetz	19
Meinungsbildung und Meinungsfreiheit im Sozialgesetzbuch (SGB)	19

1. Norddeutsche Gegenwartskonferenz 2010

„Die Menschenrechte – Leitlinien unseres Handelns“

Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten für behinderte Menschen
Bremen und Niedersachsen · Göttingen, 20. | 21. Mai und 3. | 4. Juni 2010



1. NGK 2010

Die Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten für behinderte Menschen in Bremen und Niedersachsen, ihre Mitglieder und deren Mitarbeiterschaft sehen in den Menschenrechten die weltweit gültigen Grundwerte im Umgang mit und zwischen allen Menschen. In der Bundesrepublik Deutschland setzt sich ebenso wie europa- und weltweit eine neue Sicht auf Menschen mit Behinderungen durch: Wie alle Menschen sind sie eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Anliegen, Ansprüchen, Bedürfnissen und Forderungen.

Immer deutlicher akzeptieren wir sie als selbstverständlichen Teil unserer Gesellschaft und unseres gemeinschaftlichen Lebens.

Immer stärker wird die Bereitschaft, den Alltag und das Zusammenleben aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen zu sehen.

Immer größer wird die Zustimmung unserer Bevölkerung, dass eine Behinderung ein ebenso selbstverständliches Persönlichkeitsmerkmal ist wie Alter, Geschlecht, soziale und ethnische Herkunft, religiöse oder politische Anschauungen.

Immer häufiger wird anerkannt, dass nachteilsausgleichende Maßnahmen im Alltagsleben allen zugute kommen, die auf Besonnenheit und Rücksicht ihrer Umwelt angewiesen sind: Kindern und Mütter ebenso wie betagten Menschen, sprach-, lese- und schreibunkundigen Bevölkerungsteilen genauso wie allen in ihrer Mobilität und Flexibilität eingeschränkten Personen.

Eine ganz wesentliche Grundlage für die Bereitschaft, Vorurteile zu überwinden, sind Wissen und Kenntnisse über die Menschen, über die sozialen Bedingungen für ihre Entwicklung und deren rechtliche Grundlagen. Ganz besondere Bedeutung für unser Denken und Handeln kommt den europäischen und internationalen Regelungen über die Menschenrechte zu. Sie zu kennen, zu respektieren und zu verwirklichen ist eine unserer dringenden Gemeinschaftsaufgaben. Die Werkstätten in Bremen und Niedersachsen stellen sich gemeinsam mit ihren Landesarbeitsgemeinschaften diesem Auftrag.

Mit der **1. Norddeutschen Gegenwartskonferenz 2010** wollen die Landesarbeitsgemeinschaften beginnen, die elementaren Menschenrechte im Werkstattalltag bewusster als bisher zu verwirklichen und die Menschen in ihrem Einflussbereich daran aktiv zu beteiligen. Dieses Dokument soll dazu dienen, die Kenntnisse über die grundlegenden Rechte eines jeden Menschen zu vertiefen. Darum sind aus ausgewählten Rechtsgrundlagen wesentliche Menschenrechte auszugsweise wiedergegeben, die das Handeln der Werkstattfachleute noch stärker bestimmen sollen:

- **die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Menschenrechtskonvention) von 1949,**
- **das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Übereinkommen) von 2006,**
- **das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und**
- **das Sozialgesetzbuch (SGB).**

10. Dezember 2009

Wilfried Hautop, LAG:WfbM-Vorsitzender Bremen
Detlef Springmann, LAG:WfbM-Vorsitzender Niedersachsen

Das Recht auf Arbeit

Artikel 23 UNO-Menschenrechtskonvention 1949

- (1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
- (2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- (3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
- (4) Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 27 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
 - a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern. [...]

Das Recht auf Arbeit

Artikel 12 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Anmerkung: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kennt kein Recht auf Arbeit. Dieses Menschenrecht ist zwar auch im UNO-Sozialpakt von 1966 (Art. 6 u. 7) und in der Europäischen Sozialcharta von 1996 (Art. 1 u. 2) enthalten. Dennoch haben die abhängig beschäftigten Menschen in Deutschland keinen grundgesetzlich garantierten Rechtsanspruch auf eine existenzsichernde Arbeit.

Arbeit und Erwerb im Sozialgesetzbuch (SGB)

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs (SGB I)

1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen. [...]

§ 3 Bildungs- und Arbeitsförderung (SGB I)

[...]

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,

2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,

3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und

4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. [...]

§ 4 Leistungen zur Teilhabe (SGB IX)

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern. [...]

(vgl. auch § 10 Nr. 3 SGB I)

Das Recht auf Bildung

Artikel 26 UNO-Menschenrechtskonvention 1949

(1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. [...]

Artikel 24 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; [...]

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Das Recht auf Bildung

Das Grundgesetz und das Recht auf Bildung

Anmerkung: Das Recht auf Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht. Zugleich ist es ein fundamentales Mittel, um die Menschenrechte zu verwirklichen. Es sichert den Anspruch eines jeden Menschen auf freien und kostenlosen Zugang zu Bildung und wird so zur Grundlage für soziale Chancengleichheit. Doch das Grundgesetz der Bundesrepublik kennt kein Recht auf Bildung. Der UNO-Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf Bildung stellt in seinem Bildungsbericht von 2007 über die Bundesrepublik Deutschland fest: „Im Hinblick auf Kinder von Migranten und Kinder mit Behinderungen vertritt der Sonderberichterstatter die Auffassung, dass es notwendig ist, Aktionen einzuleiten, um soziale Ungleichheiten zu überwinden und um gleiche und gerechte Bildungsmöglichkeiten für jedes Kind sicherzustellen, insbesondere für diejenigen, die dem marginalisierten Bereich der Bevölkerung angehören.“

Bildung und Ausbildung im Sozialgesetzbuch (SGB)

§ 3 Bildungs- und Arbeitsförderung (SGB I)

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,
3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Anmerkung: Das SGB regelt zahlreiche Ansprüche und Leistungen auf Ausbildungsförderung. Vor allem im SGB I und SGB IX sind vielfältige Maßnahmen für einen differenzierten Personenkreis festgelegt, darunter eine berufsvorbereitende Grundausbildung (§ 33 ff. Abs. 3 Nr. 1 SGB IX), eine Ausbildungsförderung (§ 18 SGB I) und Ausbildungsvermittlung (§ 19 SGB I), die berufliche Aus- und Weiterbildung (§§ 19, 29 SGB I; §§ 33, 40, 41, 136 SGB IX). Die Förderung der schulischen Bildung und der lebenslangen Fortbildung außerhalb der wirtschaftlichen Verwertbarkeit ist dem SGB weitgehend unbekannt. Nur § 29 Abs. 1 Nr. 3 b sieht Hilfeleistungen für schulische Bildung vor. Das SGB VIII als Recht der Kinder- und Jugendhilfe kennt für den jungen Menschen nur „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1). Die Forderung ist nach wie vor aktuell, dass Bildung allgemein verfügbar sein muss, allgemein zugänglich, annehmbar und anpassungsfähig. Überaus problematisch war und ist das Attribut „gemeinschaftsfähig“. Es gehörte schon lange vor der Nazizeit zur Umgangs- und pädagogischen Fachsprache. Während der Hitler-Diktatur kam die Entscheidung über „Gemeinschaftsfähigkeit“ oder „Gemeinschaftsunfähigkeit“ einem Urteil gleich, nicht selten mit Todesfolge. Inhaltlich ignoriert es das Wechselverhältnis zwischen Gesellschaft und Individuum und leugnet das Prinzip der sozialen Einbeziehungspflicht auch von Menschen mit auffälligen, ungewöhnlichen oder gar schwierigen Verhaltensweisen. Im Werkstättenrecht wurde es deshalb 1996 ersatzlos gestrichen. In Bezug auf das UNO-Übereinkommen steht die Forderung, eine Person müsse „gemeinschaftsfähig“ sein, im Widerspruch vor allem zu Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Buchst. c und d, Art. 4, Art. 5 Nr. 2.

Das Recht auf Demokratie, sozialen Ausgleich und persönliche Freiheit

Artikel 28 UNO-Menschenrechtskonvention 1949

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 26 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Das Recht auf Demokratie, sozialen Ausgleich und persönliche Freiheit

Das Grundgesetz und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

Artikel 2 Grundgesetz

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Anmerkung: Das Grundgesetz enthält keine sozialen Grundrechte, verpflichtet aber alle politisch Handelnden auf das Sozialstaatsprinzip. Das wird aus Art. 20 GG abgeleitet. Es kennt aber das „Wohl der Allgemeinheit“ als Verpflichtung für das politische und wirtschaftliche Handeln (vgl. Art. 14, Art. 56, Art. 87 e).

Artikel 20 Grundgesetz

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Sozialstaatlichkeit, Entfaltung der Persönlichkeit und Freiheit im Sozialgesetzbuch (SGB)

§ 10 Teilhabe behinderter Menschen (SGB I)

Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (SGB IX)

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

Anmerkung: Das Sozialgesetzbuch hat vor allem in seinem Neunten Buch die Rechte der Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Staat, seinen Ämtern und Behörden und den in ihrem Auftrag Handelnden sehr weitreichend gestärkt. In den Bestimmungen über das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) verlangt das Gesetz z.B., den Leistungsempfängern so viel Raum wie möglich zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Lebensumstände zu lassen und ihre Selbstbestimmung zu fördern (vgl. auch § 33 SGB I).

Das Recht auf Mitgestaltung des öffentlichen und politischen Lebens

Artikel 21 UNO-Menschenrechtskonvention 1949

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 29 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Das Recht auf Mitgestaltung des öffentlichen und politischen Lebens

Das Grundgesetz und das Recht auf Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens

Anmerkung: Das Grundgesetz kennt ein solches Recht als individuelles Menschenrecht nicht. Es bestimmt zwar, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 Abs. 2 GG) und die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Aber die politische Willensbildung des Einzelnen, die aktive Beteiligung an der gesellschaftlichen Entwicklung und die dafür notwendigen Voraussetzungen werden im Grundgesetz nicht erwähnt. In dieser deutschen Verfassung wird die persönliche Einflussnahme durch „Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“, sie wird damit weitgehend an Institutionen delegiert. Die vor allem seit dem SGB IX anhaltende Kritik an der zunehmenden Institutionalisierung des öffentlichen Lebens, der dadurch wachsenden Gefährdung der persönlichen Willensbildung und der aktiven demokratischen Mitgestaltung am gesellschaftlichen Leben wurde im Grundgesetz noch nicht berücksichtigt.

Demokratie: Teilnahme, Einbeziehung und Mitgestaltung im Sozialgesetzbuch (SGB)

Anmerkung: Die staatliche Sozialhilfe dreht den Spieß um. Sie formuliert nicht das Recht, sondern die Pflicht zur Mitwirkung des einzelnen Sozialhilfeempfängers und verlangt, dass man sich nach eigenen Kräften selbst darum bemühen muss, ein menschenwürdiges Leben führen zu können (vgl. § 9 und §§ 66 ff. SGB I). Diese Verpflichtung wird im SGB XII weiter konkretisiert und ausdrücklich um eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem staatlichen Leistungsträger ergänzt (§ 1 SGB XII).

Selbst der weitreichende § 10 SGB I (Teilhabe behinderter Menschen) kennt keine ausdrücklichen Leistungen zur politischen und sozialen Mitgestaltung der gesellschaftlichen Umwelt und ihrer Bedingungen. Das Gebot der selbstbestimmten Lebensführung (ebd. Nr. 4) würde überdehnt, wenn man ihm auch noch das Ziel einer gesellschaftlichen Mitgestaltung unterstellt. Einzig das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 Satz 2) findet sich im Sozialhilferecht wieder (vgl. § 10 Nr. 5 SGB I). Das kann aber nicht als Recht auf die persönliche Teilnahme am gesellschaftlichen Gestaltungsprozess verstanden werden. Bleibt nur noch die Formulierung der „sonstigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ (§ 29 Nr. 3 g SGB I). Das käme aber einer Unterbewertung der aktiven Mitgestaltung am gemeinschaftlichen Leben und den staatlichen Verhältnissen gleich.

Bei staatlichen Leistungen zur Anteilnahme am gesellschaftlichen und politischen Geschehen ist das SGB I ebenso zurückhaltend wie das SGB XII. Diese Rechtsgrundlage hilft zunächst nur beratend, um die „Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“ zu stärken (§ 11 Abs. 2 SGB XII), sieht dabei aber Unterstützung auch für „ein gesellschaftliches Engagement“ vor (ebd.).

Deutlicher als im SGB I finden sich Unterstützungsangebote im SGB IX, die für Leistungen zur gesellschaftlichen Mitgestaltung hilfreich sein können. Zu dessen Leistungsumfang gehören auch „Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen“ (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Das schließt – ähnlich wie im SGB XII – Hilfen für ein gesellschaftliches Engagement mit ein.

Das SGB IX gibt der Bundesregierung die Vollmacht, mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Regelungen über die Mitgestaltung am öffentlichen und politischen Leben zu treffen (s. Verordnungsermächtigung über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 59 SGB IX). In diesem Neunten Buch hat der Gesetzgeber dafür auch ein wirkungsvolles Beratungsgremium vorgesehen: den Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen nach § 64 SGB IX). Schließlich kennt dieses Gesetz die Lageberichterstattung durch die Bundesregierung (ebd. § 66). Diese beiden Instrumente können für die sozialrechtliche Weiterentwicklung der Einbeziehung, Teilnahme und Mitgestaltung der sozialen und politischen Rahmenbedingungen wirkungsvoll sein.

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Artikel 25 UNO-Menschenrechtskonvention 1949

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 28 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
 - a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 - c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
 - d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
 - e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Das Grundgesetz und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Anmerkung: Im Grundrechtskatalog kommt der Begriff „Lebensstandard“ nicht vor. In der Wissenschaft wird das Wort „Lebensstandard“ recht unterschiedlich gedeutet. Den meisten Erklärungen ist gemeinsam, dass damit eine soziale Vergleichsgröße gemeint ist. Sie soll den materiellen Wohlstand ausdrücken, der gesellschaftlich erreichbar ist. Lebensstandard ist zudem immer auch ein historischer und geographischer Vergleichsmaßstab. Die Bundesregierung hatte 2005 eine Definition bekannt gemacht, in der zum „notwendigen Lebensstandard z.B. die Ausstattung mit (langlebigen) Gütern für Haushalt und persönlichen Bedarf, Wohnungsausstattung und Wohnumfeld, finanzielle Rücklagen und Zahlungsfähigkeit, Bildungs- und Freizeitaktivitäten, Sozialkontakte [...]“ gehören. „Ernährung, Hygiene und Wohnen stehen als unverzichtbare Teile eines normalen Lebensstandards im Vordergrund, gefolgt von Kommunikation, Information, Mobilität und finanzieller Absicherung der Gesundheitsvorsorge“ (Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2005, S. 29/30).

Eine verantwortungsvolle Definition orientiert sich nicht am Existenzminimum, sondern erkennt die Wechselbeziehung mit der Lebensqualität und dem sozialen Status. Es reicht nicht aus, auf die volkswirtschaftlich übliche Definition zurückzugreifen und vorrangig quantitative Maßstäbe anzulegen. Vielmehr muss sie sich am UNO-Index der menschlichen Entwicklung (HDI) orientieren und die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen Person berücksichtigen. Nach der neuesten Veröffentlichung rangiert die Bundesrepublik Deutschland beim Lebensstandard ihrer Bevölkerung nur auf Platz 22 von insgesamt 182 weltweit untersuchten Staaten (Statistics of the Human Development Report, 2009). Im Jahr 2002 stand sie noch auf Platz 17.

Eine zutreffende Begriffsbestimmung muss den Paradigmenwechsel berücksichtigen, flexibel sein und die Dynamik des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses einbeziehen. Sie muss das erreichte und erreichbare gesellschaftliche Niveau berücksichtigen, über einzelne soziale Gruppen hinausgreifen und das Sozialstaatsgebot ebenso mit aufnehmen wie Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit.

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard im Sozialgesetzbuch (SGB)

Anmerkung: Auch das Sozialgesetzbuch kennt den Begriff „Lebensstandard“ nicht. Das ist besonders erstaunlich, weil das Sozialhilferecht diesem Thema im Neunten Buch ein ganzes Kapitel widmet: das dritte Kapitel – Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII). Obwohl Lebensstandard und Lebensunterhalt nicht das Gleiche sind, können die Bestimmungen im SGB XII durchaus hilfreich sein, wenn es um ein deutsches Grundrecht auf einen gesicherten Lebensstandard geht.

§ 27 Notwendiger Lebensunterhalt (SGB XII)

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 35 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung [...]

Das Recht auf Einbeziehung in das kulturelle Leben

Artikel 27 UNO-Menschenrechtskonvention 1949

- (1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
- (2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 30 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Das Recht auf Einbeziehung in das kulturelle Leben

Das Grundgesetz und das Recht auf Einbeziehung in das kulturelle Leben

Anmerkung: Kulturelles Leben im weitesten Sinne bezieht die freie Religionsausübung und die Freiheit von Kunst und Wissenschaft mit ein. Diese beiden Grundfreiheiten sind im Grundgesetz der Bundesrepublik enthalten (Art. 4, Abs. 1 u. 2; Art. 5 Abs. 3 GG) und werden vom Staat geschützt. Ansonsten kennt unsere deutsche Verfassung den Kulturbegriff als Menschenrecht nicht.

Die Einbeziehung in das kulturelle Leben im Sozialgesetzbuch (SGB)

§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (SGB IX)

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

§ 58 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (SGB IX)

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7) umfassen vor allem

1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Anmerkung: Das SGB I hat in seinen Leistungskatalog zwar nicht die Formulierung „Teilhabe am kulturellen Leben“ aufgenommen, dafür aber ausdrücklich Leistungen „zur Freizeitgestaltung und sonstigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 g SGB I). Dieser Katalog ist nicht abschließend, sondern sieht darüber hinaus nicht näher beschriebene „besondere Leistungen und Hilfen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft“ vor (ebd. Nr. 5). Weiterreichend sind die Bestimmungen im SGB XII, das den Unterstützungssuchenden zugesteht: „Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“ (§ 27 Abs. 1 SGB XII; vgl. auch § 71 SGB XII).

Das Recht auf die eigene Meinung und die freie Meinungsäußerung

Artikel 19 UNO-Menschenrechtskonvention 1949

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 21 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Anmerkung: Mit dem UNO-Übereinkommen von 2006 wurde von der Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen zum ersten Mal weltweit das Recht als verbindlich erklärt, Menschen mit Behinderungen ohne zusätzliche Kosten alle allgemein zugänglichen Informationen rechtzeitig und in verständlicher Weise bereit zu stellen. Dabei war sich die UNO bewusst, dass für unterschiedliche Arten der Behinderung auch ganz verschiedene Mittel und Methoden notwendig sind, um Informationen jedem zugänglich und verwertbar zu machen.

Das Recht auf die eigene Meinung und die freie Meinungsäußerung

Das Grundgesetz und das Recht auf eine freie Meinung

Artikel 5 Grundgesetz

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung

Meinungsbildung und Meinungsfreiheit im Sozialgesetzbuch (SGB)

Anmerkung: Das Sozialgesetzbuch (SGB) kennt die Begriffe „Meinung“, „Meinungsbildung“ und „Meinungsäußerung“ nicht. Faktisch allerdings sind auch diese elementaren Grundlagen für die Kommunikation und Einbeziehung ins tägliche Leben im SGB zumindest ansatzweise erwähnt und z. T. geregelt. Die im Sozialgesetzbuch als wesentliches Ziel proklamierte Selbstbestimmung (§ 10 SGB I; § 1 SGB IX) setzt den freien Zugang zu Informationen, gleichberechtigte Chancen zur Meinungsbildung und Meinungsäußerung voraus. Das gilt ebenso für das Wunsch- und Wahlrecht (§ 33 SGB I und § 9 SGB IX).

Das SGB I fördert zwar ausdrücklich die Verständigung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Umwelt, beschränkt diese Leistungen allerdings auf hörbehinderte Menschen und solche „mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit“ (§ 57 SGB IX). Verständigungsprobleme aus anderen Gründen bleiben unerwähnt. Auch die ergänzenden Leistungen, „die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen“ (§ 58 Nr. 3 SGB IX), sind für eine gleichberechtigte Meinungsbildung und den freien Zugang zu Informationen unzureichend. Im SGB I wird zwar die Gebärdensprache als Kommunikationsmöglichkeit akzeptiert (§ 17 Abs. 2 SGB I), alle darüber hinaus notwendigen Kommunikationsformen aber gar nicht erwähnt. Dennoch hat das SGB I Kommunikationsbarrieren erkannt (ebd. Abs. 1 Nr. 4) und verpflichtet die Sozialleistungsträger ausdrücklich, auch die Kosten für „andere Kommunikationshilfen“ zu tragen (ebd. Abs. 2). Der Grundsatz der „einfachen Sprache“ ist dem Sozialgesetzbuch unbekannt.

1. Norddeutsche Gegenwartskonferenz 2010

„Die Menschenrechte – Leitlinien unseres Handelns“

Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten für behinderte Menschen
Bremen und Niedersachsen · Göttingen, 20. | 21. Mai und 3. | 4. Juni 2010

1. NGK 2010

